

Axel Schlüter

Kopie

Fax: _____ Uhr _____ Holzstr. 19
Post: _____ 21682 Stade
e-Mail: _____ Uhr _____ Tel. 04141/45363
<http://www.iimperator.com>
<http://www.richterschreck.de>
<http://www.richterwillkuer.de>

Axel Schlüter, Holzstr. 19, 21682 Stade

Per Boten

Amtsgericht Stade

Wilhadikirchhof 1

21682 Stade

Über den Direktor des AG STD, **Willi Wirth**

<http://niedersachsen.iimperator.com>
<http://finanzamt-stade.iimperator.com>
<http://hypovereinsbank.iimperator.com>
<http://mecklenburg-vorpommern.iimperator.com>

Stade, 28. August 2018

Geschäfts-Nr. 66 C 320/18

Mitteilung vom **04.06.2018** (Amtsgericht Stade (AG STD)) Eingang **07. Juni 2018**

Widerspruch, datiert vom **21. Juni 2018**

Widerspruchsführer und Beklagter Axel Schlüter unten = Autor

Detail-Begründung (**leichte Korrigierung**)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Rechtsstreit

OsteMed Kliniken und Pflege GmbH gegen Schlüter,

wird der Widerspruch, wie in der Begründung vom **04. Juli 2018** auf Seite 4 bereits angekündigt, hiermit notwendiger Weise, wie folgt, nunmehr im Detail erweitert:

Einleitung: Der Autor handelt grundsätzlich nach dem Wertmaßstab **Ehrlichkeit**. Die gleiche Einstellung scheint bei dem Kläger allem Anschein nach nicht vorhanden zu sein.

Am Tag der Aufnahme wurde zwischen dem Kläger und dem Autor, allein bezogen auf die chirurgische Beseitigung der Gallenblase, immer bedacht darauf, dass ein potenter Ansprechpartner zur Verfügung steht, falls etwas aus dem Ruder laufen sollte, schriftlich die Chefarztbehandlung vereinbart.

Zudem erhöht sich die Schadensersatzforderung des Autors, durch die zusätzlich eingetretenen schweren Körperschäden, gegen OsteMed um weitere Euro **5.000.00**.

(Wohlgemerkt: Für die Schadensersatzforderung des Autors in Höhe Euro **30.000,00** plus **5.000,00**), wird zurzeit definitiv keine Widerklage erhoben, denn das wird gesondert geregelt.)

In die Begründung ist nunmehr als weiterer Negativfaktor einzubeziehen dahingehend, dass sich zwischenzeitlich zwei **Bauchdeckenbrüche** links und rechts der Schnittnarbe in einem Abstand in unterschiedlicher Höhe gebildet haben (siehe anliegende Abbildungen, der Hausarzt ist informiert), für deren Beseitigung mindestens Euro **8.000,00** bis **10.000,00** zu veranschlagen sind. Was hiermit bereits zur Verrechnung der angeblichen Forderung geltend gemacht wird.

Das ist insoweit bedeutsam, da die Aktivitäten der Verantwortlichen der OsteMed dazu geführt haben, dass zwei gefährliche Körperverletzungen entstanden sind, die durch weitere Operationen zu beseitigen sind. Für die fachgerechte Beseitigung der Schäden ist der Kläger als Verursacher finanziell zur Verantwortung zu ziehen. Davon sind zudem namentlich alle Ärzte des Klägers OsteMed betroffen, die als angebliche Chef-Ärzte, den Autor über PVS-Rechnungen Stade, zur Zahlung aufgefordert haben, um sich rechtswidrig zu bereichern. Denn aus der Sicht des Autors wurde von den Verantwortlichen der OsteMed der Versuch eines **kapitalen Prozessbetruges** gestartet, um gefährliche **Körperverletzungen**, die dem Patienten zugefügt wurden, zu **vertuschen** und als **Kollateralschaden** abrechnen zu können, die **nicht** der Gallen-OP zuzuschreiben sind. Auf dieser Basis sind einige Strafanträge sicherlich nicht zu vermeiden.

In Verrechnung genommen ergibt sich daraus, dass für den Kläger zu Lasten des Beklagten Forderungen nicht mehr vorhanden sind. Insoweit ist der Klagegrund entfallen.

Da die Zuständigkeit eines Gerichts allem Anschein nach wohl nach dem Streitwert geregelt wird, dürfte unter den nunmehr gegebenen Umständen eine Zuständigkeit des Landgerichts nicht gegeben sein, zumal keinem Gericht seitens des Beklagten eine Zustimmung dafür vorliegt, die Summe des Schadenersatzes als Widerklage in den Klagantrag des Klägers einbinden zu können.

Es wird beantragt, über die Zuständigkeit eines Gerichts neu zu entscheiden, oder den Klagantrag abzuweisen.

Noch einmal zur Verdeutlichung:

Unter Berücksichtigung, dass bei OsteMed ein ausländischer Arzt, der sich in der Ausbildung befindet, den Darm des Patienten durchlöchert hat (1. gefährliche Körperverletzung), und in Folge die Bauchdecke aufgeschnitten werden musste (2. gefährliche Körperverletzung), um den Schaden zu beseitigen, die Innereien durch Abspülen und Waschen von Säure wieder zu befreien und zu reinigen, die durch die Durchlöcherung des Darms in den Bauchinnenraum eingesickert war und dabei enorme Verschmutzungen verursacht hat, und der Schnitt durch die Bauchdecke derart unfachmännisch wieder zusammen geflickt wurde, dass jetzt 2 (zwei) Bauchdeckenbrüche entstanden sind, die nunmehr durch gefährliche Operationen wieder fachgerecht zu beseitigen sind, für die dem Autor ein Kostenaufwand in Höhe von Euro **8.000,00** bis **10.000,00** entstehen wird, sind dem Kläger sämtliche finanziellen Ansprüche, die zum Nachteil des Beklagten gefordert werden, abhanden gekommen.

Gemäß des Umstandes, dass zwischenzeitlich zwei Bauchdeckenbrüche entstanden sind, die auf Schwachstellen des nachfolgend operativen Bauchschnitts beruhen (Narbenbrüche), wird zudem bei Verrechnung erkennbar, dass dem Kläger keine Gründe mehr zur Verfügung stehen, gegen den Autor finanzielle Ansprüche geltend machen zu können.

Weiterhin ist aus der Sicht des Autors zu berücksichtigen, dass der Betrag, der von OsteMed nachgeschoben wurde um die Zuständigkeit des Landgerichts zu erreichen, von dem Kläger bereits an die Inkasso-Firma Dausend GmbH verkauft wurde, denn andernfalls hätte die Inkasso-Firma einen Betrag in etwa gleicher Höhe nicht versucht, diesen beim Beklagten einzufordern.

Insoweit wird für den Autor erkennbar, dass in Gegenüberstellung, dass der Kläger seinen angeblichen Anspruch bereits an die Inkasso-Firma Dausend GmbH verkauft und insoweit keinen Anspruch zu Lasten des Autors geltend machen kann, nicht erkennbar, dass auf der Basis das Landgericht noch zuständig sein soll.

Wenn der Kläger weiterhin versucht finanzielle Ansprüche zu stellen, dann kann der Autor derartige Handlungen dahingehend auslegen, dass in dem Fall vorsätzlicher Prozessbetrug nicht ausgeschlossen werden kann.

Es wird noch einmal mit Nachdruck verdeutlicht:

Die Gallenblase wurde gemäß Auftrag beseitigt. Insoweit war, gemäß Mitteilung der Ärztin, alles ordnungsgemäß durchgeführt worden. Insoweit gab es auch keine Gründe dafür, nachfolgende **gravierend gefährliche Körperverletzungen** als **Kollateralschaden** in den Auftrag einzubinden.

Der Schaden der angerichtet wurde, **nachdem** die OP, bezogen auf die Beseitigung der Gallenblase, ordnungsgemäß beendet war, ist insoweit bisher definitiv nicht beseitigt, da sich gefährliche Bauchdeckenbrüche gebildet haben, die sich vergrößern.

Auch wird noch einmal ausdrücklich betont, dass sich, bezogen auf die Chefarztbehandlung, die bei der Einscheckung beantragt wurde, ein Chefarzt der OsteMed, der für den Patienten zuständig gewesen wäre, zu keiner Zeit beim Patienten vorgestellt hat.

Insoweit dürfte auf der Berechnungsbasis des Streitwertes, die Zuständigkeit nicht beim Landgericht liegen.

Der Kläger hat gegen den Beklagten insoweit definitiv keinen finanziellen Anspruch.

Die Schadenersatzgeltendmachung wird, bezogen auf die Bauchdeckenbrüche, von dem Autor nunmehr um Euro **5.000,00** auf Euro **35.000,00** erhöht.

Es wird definitiv abgelehnt, dass die Geltendmachung des Schadenersatzes, als Widerklage zum Klagantrag des Klägers OsteMed eingestuft und behandelt wird, um diesen in den Klagantrag des Klägers einbeziehen zu können. Der **Beklagte** lehnt es definitiv ab, in diesem Verfahren als **Wider-Kläger** einbezogen zu werden.

Es wird niemand erwarten wollen, **wie gesagt niemand**, auch Verantwortliche eines Gerichts nicht, dass der Autor sich, um den vom Kläger OsteMed angerichteten Schaden korrigieren zu können, noch einmal dem Krankenhaus OsteMed zur Verfügung stellt, denn das Vertrauen des Autors ist dahingehend völlig aufgebraucht. Für den Autor wäre das doch zu gefährlich.

Für die beantragte OP, die Gallenblase zu beseitigen, wäre wegen der beantragten Chefarztbehandlung, ein Kosten-Anspruch gegeben. Der Anspruch ist jedoch in Verrechnung zu nehmen, gegen die Kosten, die für die Beseitigung des kapitalen Schadens aufzuwenden sind, die durch das Auftreten der Bauchdeckenbrüche entstanden sind. Aus dem Bruch auf der linken Seite versucht bereits der Darm zu quellen.

Es werden weitere Begründungen in Aussicht gestellt.

Es wird hiermit wiederholt beantragt, über die Zuständigkeit eines Gerichts neu zu entscheiden, oder den Klagantrag abzuweisen.

Anlagen:

1. Bauchdeckenbruch.com
2. Bauch

Die Öffentlichkeit hat einen berechtigten Anspruch auf wahrheitsgemäße Informationen.

Alle Verfahrensunterlagen werden auf den Web-Sites publiziert.

Mit freundlichen Grüßen

Axel Schlüter